

## CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

### der wissenschaftlichen Anstalt Albertina für das Geschäftsjahr 2017

Der CG-Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website des Bundesmuseums [www.albertina.at](http://www.albertina.at) veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene [Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017\(B-PCGK 2017\)](#), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom zuständigen Ressort getroffenen Spezifizierungen.

## 1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

### 1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten Geschäftsführer\_innen, die nach Anhörung des Kuratoriums von der/dem zuständigen Bundesminister\_in für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien auf fünf Jahre bestellt werden. Seit 1.4.2017 besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder der Geschäftsführung

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder	1955	1.1.2000	31.12.2019
Mag. Renate Landstetter	1967	1.4.2017	31.03.2022

### 1.2. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (Beilage Organigramm)

Geschäftsführungsmitglied	Zuständigkeitsbereiche 2017
<i>Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder</i>	Generaldirektor/Wissenschaftlicher Geschäftsführer: siehe Organigramm
<i>Mag. Renate Landstetter</i>	Wirtschaftliche Geschäftsführerin: siehe Organigramm

### 1.3. AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführungsmitglied	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	Besteht eine D&O Versicherung?
<i>Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder</i>	<i>Mitglied des Kulturbeirates ORF III</i>	<i>Ja</i>
<i>Mag. Renate Landstetter</i>	<i>Keine</i>	<i>Ja</i>

### 1.4. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung der Albertina, einer etwaig abgeschlossenen Rahmenzielvereinbarung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, des jährlichen Vorhabenberichtes und des langfristigen Museumskonzeptes in eigener Verantwortung. Die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

Aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wurde jeweils für den wissenschaftlichen und den wirtschaftlichen Bereich eine Prokuristin/ein Prokurist bestellt.

Unterstützung erhält die Geschäftsführung durch die sogenannten Bereichsleiter und Stabstellen. Diese üben eine beratende und unterstützende Funktion in operativen und strategischen Belangen aus. Meetings der einzelnen Fachbereiche mit der Geschäftsführung gewährleisten einen direkten Informationsaustausch.

Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Ein den Anforderungen der wissenschaftlichen Anstalt entsprechendes Risikomanagement und -controlling ist eingerichtet.

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthält einen Katalog an Geschäften und Rechtshandlungen, die vor ihrem Vollzug der Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen und nennt insbesondere jene Pflichten, die sich aus dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF und der Museumsordnung der Albertina ergeben. Anträge zu den zustimmungspflichtigen Geschäften werden regelmäßig gestellt.

Die Geschäftsführung berichtet dem Kuratorium laufend schriftlich und mündlich über den Geschäftsverlauf. Die Geschäftsführung bereitet dazu für Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte vor. Die Unterlagen sind rechtzeitig vorgelegt, sodass gesetzliche Meldefristen eingehalten werden konnten. Falls Planvorgaben nicht eingehalten werden, informiert die Geschäftsführung unverzüglich das Kuratorium und legt gegensteuernde Maßnahmen vor.

Jährlich wird ein Vorhabensbericht für die kommenden drei Budgetjahre erstellt, der einen Strategieteil, eine Vorschaurechnung und eine Analyse der Zielerreichung bezogen auf die Rahmenzielvereinbarung enthält.

Dem BKA werden monatliche Besucherstatistiken, Quartalsberichte inkl. Risikocontrolling sowie der Jahresabschluss samt Lagebericht inklusive dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers übermittelt.

## 1.5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (unter Berücksichtigung von Pkt. 12 B-PCGK)

Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Vergütungen des wissenschaftlichen Geschäftsführers besteht mangels Vereinbarung nicht (Pkt. 12.2. B-PCGK).

Bezüge der wirtschaftlichen Geschäftsführerin im Jahr 2017 (ab 1.4.2017):

	<b>Mag. Renate Landstetter</b>
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	€ 105.000,-
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	keine
Weitere Komponenten	Prämie Unfallversicherung: € 98,32
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden	keine
<b>SUMME</b>	<b>€ 105.098,32</b>

Die wissenschaftliche Anstalt hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für alle Organe und leitende Angestellte abgeschlossen.

## 2. KURATORIUM

### 2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF bestellt. Die Arbeitsweise erfolgt auf Grundlage dieses Gesetzes, der Museumsordnung der Albertina und der Geschäftsordnung des Kuratoriums sowie etwaiger weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften.

Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/entsendendes Organ
Ök. Rat Dr. Christian Konrad (Vorsitzender)	1943	16.04.2004	31.12.2019	BKA
DI Dr. Bernd Rießland (Stellvertreter)	1955	01.01.2010	31.12.2019	BKA

Dr Barbara Schaller	1983	01.01.2015	31.12.2019	BMF
Günther W. Havranek	1938	01.01.2010	27.04.2017	BKA
Mag. Waltraud Orthner	1956	28.04.2017	31.12.2019	BKA
Dr. Ilsebill Barta	1953	01.01.2015	31.12.2019	BMWFW
Sylvia Eisenburger-Kunz	1945	01.01.2000	31.12.2019	BKA
Helmut Myslik	1955	01.07.2014	02.01.2017	Betriebsrat der Albertina
Martin O. Graf, B.A.	1972	03.01.2017	31.12.2021	Betriebsrat der Albertina
Fritz Neugebauer	1944	07.11.2006	31.12.2019	GÖD
Ao Univ.-Prof. Dr. Martina Pippal	1957	12.02.2016	31.12.2019	BKA

Das Kuratorium tagte im Berichtszeitraum sechsmal. Darüber hinaus fanden die nachstehend beschriebenen Sitzungen der Ausschüsse des Kuratoriums statt.

In der Albertina sind vier Ausschüsse eingerichtet (Bilanz-, Budget-, Prüfungs- und Personalausschuss), die jene Tätigkeiten ausüben, die im Public Corporate Governance Kodex gemäß Ziffer 11.4. sowie in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Name	War mehr als die Hälfte der Sitzungen verhindert? (Ja/Nein)	Mitwirkung in Ausschüssen? (Art des Ausschusses nennen)	Besteht eine D&O Versicherung? (Ja/Nein)	Weitere Mandate in Überwachungsorganen
Ök. Rat Dr. Christian Konrad	Nein	Vorsitzender Bilanzausschuss Vorsitzender Budgetausschuss Vorsitzender Personalausschuss	Ja	1
DI Dr. Bernd Rießland	Nein	Stellvertr. Vorsitzender Bilanzausschuss Stellvertr. Vorsitzender Budgetausschuss	Ja	3

		Stellvertr. Vorsitzender Personalausschuss Vorsitzender Prüfungsausschuss		
Dr Barbara Schaller	Nein	Mitglied Bilanzausschuss Mitglied Budgetausschuss Mitglied Personalausschuss Stellvertr. Vorsitzende Prüfungsausschuss	Ja	0
Martin O. Graf, B.A.	Nein	Mitglied Bilanzausschuss Mitglied Budgetausschuss	Ja	0
Ao Univ.-Prof. Dr. Martina Pippal	Nein	Mitglied Prüfungsausschuss	Ja	0
Mag. Waltraud Orthner	Nein	Nein	Ja	0
Dr. Ilsebill Barta	Nein	Nein	Ja	2
Sylvia Eisenburger- Kunz	Nein	Nein	Ja	0
Fritz Neugebauer	Nein	Nein	Ja	1

Die Tätigkeit des Bilanzausschusses im Berichtszeitraum umfasste insbesondere vorbereitend für das Kuratorium die Behandlung von Fragen des Jahresabschlusses und damit zusammenhängende Themen.

Die Tätigkeit des Budgetausschusses im Berichtszeitraum umfasste vorbereitend für das Kuratorium die Behandlung des Vorhabenberichtes inklusive Strategiebericht und Vorschau-rechnung.

Der 2017 neu eingerichtete Prüfungsausschuss soll die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, Compliancefragen, Fragen des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision behandeln. In einer ersten Sitzung wurden die Ergebnisse der laufenden internen Revision und das Risikomanagement Projekt gemeinsam mit dem MAK präsentiert.

### **Bilanzausschuss (1 Sitzung)**

Ök. Rat Dr. Chr. Konrad (Vorsitzender)  
DI Dr. Bernd Rießland (entschuldigt)  
Hr. Martin O. Graf, B.A.  
Dr Barbara Schaller (entschuldigt)  
Mag. Bettina Maria Szaurer, PwC  
Hr. Markus Haslinger, PwC  
Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder, Generaldirektor  
Mag. Renate Landstetter, Leiterin Rechnungswesen

### **Budgetausschuss (1 Sitzung)**

Ök. Rat Dr. Chr. Konrad (Vorsitzender)  
DI Dr. Bernd Rießland  
Dr Barbara Schaller  
Hr. Martin O. Graf, B.A.  
Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder, Generaldirektor  
Mag. Renate Landstetter, wirtschaftliche Geschäftsführerin

### **Prüfungsausschuss (1 Sitzung)**

DI Dr. Bernd Rießland (Vorsitzender)  
Dr Barbara Schaller  
Ao Univ.-Prof. Dr. Martina Pippal  
Mag. Renate Landstetter, wirtschaftliche Geschäftsführerin

## **2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS**

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung für die Albertina und der Geschäftsordnung für das Kuratorium in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes über den Aufsichtsrat.

Der Vorsitzende des Kuratoriums koordiniert die Arbeit im Kuratorium, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Er wird von der Geschäftsführung in Strategie und Planung sowie in allen Fragen von grundlegender Bedeutung für die Albertina eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge sieht die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Zustimmungspflicht des Kuratoriums vor. Die Geschäftsführung informiert das Kuratorium zeitnah und umfassend schriftlich sowie regelmäßig, mindestens quartalsweise in den stattfindenden Kuratoriumssitzungen über die Planung, die aktuelle Geschäftsentwicklung, Stand und Veranlagung der liquiden Mittel sowie über Angelegenheiten des Riskomanagements. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Sitzungen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Einladung entsprechend der Geschäftsordnung rechtzeitig erfolgt ist und mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters. Die Kuratoriumssitzungen werden protokolliert, die Protokolle vom Vorsitzenden des Kuratoriums unterzeichnet. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Kuratoriums versendet und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

### 2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Für die Mitglieder des Kuratoriums ist gemäß Empfehlung des BKA vom 04.07.2011 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung folgendes Sitzungsgeld vorgesehen: einfache Mitglieder: EURO 150,00, Vorsitzende/r oder sein/e Vertreter/in in Funktion der Vorsitzführung EURO 200,00. Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen, in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab.

Name	Vergütungen	Kommentar
Ök. Rat Dr. Christian Konrad (Vorsitzender)	€ 1.200,00	
DI Dr. Bernd Rießland (Stellvertreter)	€ 0,00	Verzicht
Dr Barbara Schaller	€ 900,00	
Günther W. Havranek	€ 0,00	Verzicht
Mag. Waltraud Orthner	€ 600,00	
Dr. Ilsebill Barta	€ 600,00	
Sylvia Eisenburger-Kunz	€ 750,00	
Martin O. Graf, B.A.	€ 900,00	
Fritz Neugebauer	€ 600,00	
Ao Univ.-Prof. Dr. Martina Pippal	€ 0,00	Verzicht

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

### 3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Seit 2007 ist gemäß § 20 Bundesmuseengesetz in Verbindung mit dem Bundesgleichbehandlungsgesetz eine Gleichbehandlungsbeauftragte in der Albertina bestellt. Eine ihrer wichtigen Aufgaben ist es, sich mit Fördermaßnahmen für Frauen zu befassen.

Der erste Frauenförderungsplan wurde 2010 erarbeitet Dieser wird alle zwei Jahre aktualisiert und den gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Vorrangiges Ziel ist es, den Anteil unserer weiblichen Beschäftigten vor allem in leitenden Funktionen von mindestens 50

% zu halten bzw. bei einer Unterpräsentation zu erhöhen. Mit 31.12.2016 lag der Frauenanteil z.B. bei den Abteilungsleiter\_innen bei 88 %, in Summe betrug er 66 %. Unsere gesetzten Ziele zur Frauenförderung finden ihren Niederschlag in der Personalentwicklung in Form einer Karriere- bzw. Nachfolgeplanung. Der Wiedereinstieg unserer Mitarbeiterinnen nach einer Karenz ist uns ein wichtiges Anliegen. Unser umfassendes Angebot an individuellen Teilzeitmodellen unterstützt dieses Vorhaben und erleichtert einen gleitenden, flexiblen Wiedereinstieg.

Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsführung und im Überwachungsorgan:

Frauenanteil in der Geschäftsführung per 31.12.2017	Frauenanteil im Überwachungsorgan per 31.12.2017
1 (50 %)	5 (56 %)

#### 4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM:

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt Albertina erklären, im Geschäftsjahr 2017 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BKA getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

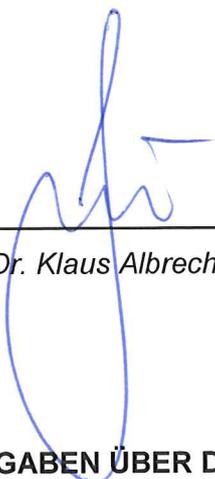
Für die Albertina:

*Der Generaldirektor*

*Die wirtschaftl. Geschäftsführerin*

Für das Kuratorium:

*Der Vorsitzende des Kuratoriums*





---

*Prof. Dr. Klaus Albrecht Schröder    Mag. Renate Landstetter    Ök. Rat Dr. Christian Konrad*

#### 5. ANGABEN ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG:

Eine erstmalige Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des Kodex findet 2017 statt. Das Ergebnis wird im Corporate Governance Bericht 2018 Aufnahme finden.

## ANHANG 1:

### ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DENZUSTÄNDIGEN BM:

<b>B-PCGK Regel Nr.</b>	
9.2.2.2.	<p><b>Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung</b></p> <p><u>Wortlaut B-PCGK:</u></p> <p>Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung gehen die Mitglieder der Geschäftsführung in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin den Ausschlag.</p> <p>Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
9.5.1.	<p><b>Wettbewerbsverbot</b></p> <p><u>Wortlaut B-PCGK:</u></p> <p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenztaetigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das BKA.</p>

11.2.3.1.	<p><b>Bestellung des Vorsitzenden des Überwachungsorgans</b></p> <p><u>Wortlaut B-PCGK:</u></p> <p>Sofern gesetzlich oder satzungsmäßig nichts Besonderes geregelt ist, wählen die Mitglieder des Überwachungsorgans aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.</p>
11.6.5	<p><b>Interessenskonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans</b></p> <p><u>Wortlaut B-PCGK:</u></p> <p>Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Überwachungsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen steht.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Da sich das Aufsichtsorgan der jeweiligen Anstalt ein umfassendes Bild über alle Bereiche des Unternehmens machen muss, u.a. über den wirtschaftlich bedeutenden Publikumsbereich, ist ein permanenter, kostenloser Zugang nicht nur zu den Sitzungsräumlichkeiten, sondern auch zur Einrichtung als solche notwendig und stellt daher keinen ungerechtfertigten Vorteil dar.</p>
14.3.6.	<p><b>Bestellung des Abschlussprüfers</b></p> <p><u>Wortlaut B-PCGK:</u></p> <p>Der Bestellung eines Abschlussprüfers soll ein Vergabeverfahren vorangehen. Nach Prüfung von sieben aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser darf nicht demselben Netzwerk (§ 271b Abs. 1 UGB) angehören wie der vorherige Prüfer.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Regel wonach der Abschlussprüfer nach sieben aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen AP für alle wissenschaftlichen Anstalten im Jahr 2016.</p> <p>Begründung: Das BKA hat im Jahr 2016 nach einer Ausschreibung erstmals einen gemeinsamen Abschlussprüfer für alle wissenschaftlichen Anstalten ausgewählt. Da kein Abschlussprüfer mit Erfahrung im Kulturbereich gehindert werden sollte, wurden auch Abschlussprüfer zugelassen, die bisher schon tätig waren.</p>
14.3.8.	<p><b>Vertragsinhalt Abschlussprüfer</b></p> <p><u>Wortlaut B-PCGK:</u></p> <p>Mit dem Abschlussprüfer ist im Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses dessen Verpflichtung zu vereinbaren, [...].</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Vertrag des Unternehmens mit dem derzeitigen, auf 5 Jahre ausgeschriebenen Abschlussprüfer für alle Bundesmuseen und der</p>

	Nationalbibliothek folgt noch bis 2020 den Vorgaben des bisherigen Kodex 2012, da der Zuschlag bereits 2016 erfolgte zu den damals geltenden Vorgaben.
--	--

**WEITERE ABWEICHUNGEN:**

12.2.	Die Zustimmung der wissenschaftlichen Geschäftsführung zur Offenlegung der Vergütung ist im Geschäftsführervertrag nicht vereinbart.
-------	--

**ANHANG 2:**

Organigramm